



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Sabine Gross, Holger Griebßhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Unkontrollierte Bebauung im Außenbereich verhindern und Wohnraum für
Familien erhalten!
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) In Abs. 1 Nr. 18 wird nach der Angabe „Dachgauben“ die Angabe „und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, sofern dadurch keine bestehende Wohnung in eine oder mehrere kleinere Wohnungen geteilt wird“ eingefügt und die Angabe „Dachkonstruktion“ wird durch die Angabe „Konstruktion“ ersetzt.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten im Außenbereich bis 20 m³ verfahrensfrei zu stellen, sofern die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen. Dies wird zu einer unkontrollierten „Verhüttelung“ führen, denn es ist damit auch möglich, eine Vielzahl bzw. eine Reihung von Kleinbauten wie z. B. Lagerräume, Gartenhäuser oder Container im Außenbereich zu errichten. Der Außenbereich ist ein besonders schützenswerter Raum, der nicht zur unkontrollierten Nutzung freigegeben werden darf. Dies gilt hinsichtlich des Landschaftsbildes, aber auch hinsichtlich der Versiegelung von Flächen. Den Bauaufsichtsbehörden und Kommunen darf hier nicht die Steuerungsmöglichkeit aus der Hand genommen werden. Der Gesetzentwurf sieht nicht einmal eine Anzeigepflicht vor, sodass entsprechende Bautätigkeiten auch nicht mehr nachvollzogen werden können. Dieser Vorschlag der Deregulierung im Außenbereich ist abzulehnen.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin die Verfahrensfreiheit für den Einbau weiterer Wohnungen in Gebäude, in denen bereits mindestens eine Wohnung besteht, vor. Damit würde auch die Aufteilung größerer Wohnungen in kleinere Wohneinheiten erleichtert werden. Dies kommt vor allem gewinnorientierten Vermietern zugute, denn kleinere Wohnungen lassen sich in der Regel lukrativer vermieten. Bei jeder Aufteilung größerer Wohnungen fällt jedoch familiengerechter Wohnraum weg. Da es schon heute für Familien schwierig ist, insbesondere in Gegenden mit angespanntem Wohnungsmarkt eine geeignete und ausreichend große Wohnung zu finden, sollte die Aufteilung größerer Wohnungen in eine oder mehrere kleinere Wohnungen nicht erleichtert werden.